

## **Informationen des Bischöflichen Generalvikariates über die Änderung der Bestimmungen zur Abrechnung von Reisekosten gemäß der Anlage 8 zur KAVO**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Vorgesetzte in den Dienststellen des Bistums Trier,  
liebe Herren Pfarrer,

mit Beschluss vom 24. März 2014 hat die KODA des Bistums Trier die Vorschriften über den Anspruch auf Abrechnung von Reisekosten geändert. Der Beschluss der Kommission, der einer Inkraftsetzung durch den Bischof bedurfte, wurde im Amtsblatt des Monats Mai 2014 veröffentlicht (vgl. KA 2014 Nr. 90). Viele Nachfragen sind nach dieser Bekanntmachung gestellt worden.

Mit dem vorgenannten Beschluss verfolgt die KODA insbesondere die Ziele, die uneinheitliche Abrechnung der sog. Wegstreckenentschädigung – das sind im Wesentlichen die Kosten, die bei der Nutzung des eigenen PKW entstehen - zu vereinheitlichen und die Grundlagen für einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen bei der Durchführung von Dienstfahrten zu schaffen. Stichworte wie „**Mehraufwendungen**“, „**Fahrt von der Wohnung oder von der Dienststätte**“ oder „**kürzeste Wegstrecke**“ werden unterschiedlich interpretiert und führen damit zu unterschiedlichen Anwendungen.

Im Hinblick auf die Auslegung und einheitliche Anwendung hat die KODA eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt.

Die neuen Bestimmungen, die **probeweise für zwei Jahre bis zum 30. April 2016 in Kraft** gesetzt sind, orientieren sich am Bundesreisekostengesetz, dessen Ausführungsbestimmungen und an der einschlägigen Rechtsprechung der staatlichen Gerichte.

Das Bischöfliche Generalvikariat will mit diesem Informationsbrief eine **erste Information über den Inhalt der neuen Bestimmungen** geben und **anhand von Beispielen die Anwendung bei typischen Fallkonstellationen** erläutern.

Des Weiteren wird der **Prozess der Umsetzung durch die Arbeitsgruppe der KODA begleitet**, die einen Leitfaden unter Fortschreibung dieses Informationsbriefes erarbeiten soll. Dabei sind uns Ihre Rückmeldungen, wann und wo es weiteren Regelungsbedarf gibt, wichtig. Wir bitten schon an dieser Stelle um Ihr Verständnis, dass nicht bereits mit diesem Informationsbrief sämtliche denkbaren Fallgestaltungen angesprochen werden.

Schließlich sollen auch die **Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Höhe des für Reisekosten insgesamt vorgesehenen Haushaltsansatzes** geprüft werden.

Insgesamt braucht es rechtzeitig vor Ablauf der Probephase eine angemessene Einschätzung, ob die Geltungsdauer des neuen Rechtes verlängert oder aber der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt werden soll.

## **Erläuterungen zu der Neuregelung des § 2 Abs. 2 der Anlage 8 zur KAVO**

---

**In den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 heißt es:**

**Begriffsbestimmung**

*(2) Dienstreisen im Sinne dieser Regelungen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vor Antritt angeordnet oder genehmigt worden sind.*

*(3) Dienstgänge im Sinne dieser Regelungen sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vor Antritt angeordnet oder genehmigt worden sind.*

*(4) Eine Anordnung oder Genehmigung im Sinne der Absätze 2 und 3 ist nicht erforderlich, wenn sie nach der Tätigkeit der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes vorausgesetzt werden kann.*

**In den Bestimmungen des § 2 heißt es:**

**Anspruch auf Reisekostenvergütung**

*(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten.*

*(2) In der Regel wird für die Wegstreckenentschädigung die Strecke zwischen der Dienststätte und dem Ort des Dienstgeschäftes zu Grunde gelegt. Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grund gelegt wenn:*

*a. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge und*

*b. Belange und Erfordernisse des Dienstes berücksichtigt wurden.*

*(3) Zuwendungen, die den Dienstreisenden von dritter Seite über dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.*

*(4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 10 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.*

*(5) Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z. B. Umleitung, Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Wegstreckenentschädigung wird auch für dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt.*

**KONKRETISIERENDE ÜBERLEGUNGEN**

1. Wo eine Dienstreise nach reisekostenrechtlichen Gesichtspunkten anzutreten und zu beenden ist, lässt sich nur nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles beurteilen und entzieht sich damit einer generellen Regelung. Soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hierzu von ihrem bzw. seinem Vorgesetzten weder im Konkreten noch allgemein eine Weisung erhalten hat und deswegen genötigt ist, den Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise selbst zu bestimmen, hat er allerdings nicht die freie Wahl, ob er die Dienstreise von seiner Wohnung oder von der Dienststelle aus antritt und wo er sie beendet. Sie bzw. er hat sich vielmehr in erster Linie an den Belangen und Erfordernissen des Dienstes zu orientieren.

2. Gemäß dem das Reisekostenrecht beherrschenden Sparsamkeitsgrundsatz bestimmt sich der für die Reisekostenerstattung maßgebende Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise somit danach, zwischen welchen dieser Punkte die Dienstreise mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten durchgeführt werden kann, ohne dass dienstliche Belange beeinträchtigt werden. Aus dem Gebot der Sparsamkeit lässt sich nicht allgemein herleiten, dass ein Dienstreisender allein aus reisekostenrechtlichen Sparsamkeitserwägungen vor Beginn und zur Beendigung der Dienstreise jeweils die Dienststelle auch dann aufzusuchen hat, wenn für ihn dort keine Anwesenheitspflicht besteht und er dort keine Dienstpflichten zu erfüllen hat.

3. Um eine den Anforderungen nach den Ziffern 1 und 2 angemessene Entscheidung treffen zu können, soll in den im Folgenden genannten Beispielen 5a und 5b grundsätzlich die kürzere Strecke von der Dienststätte zum

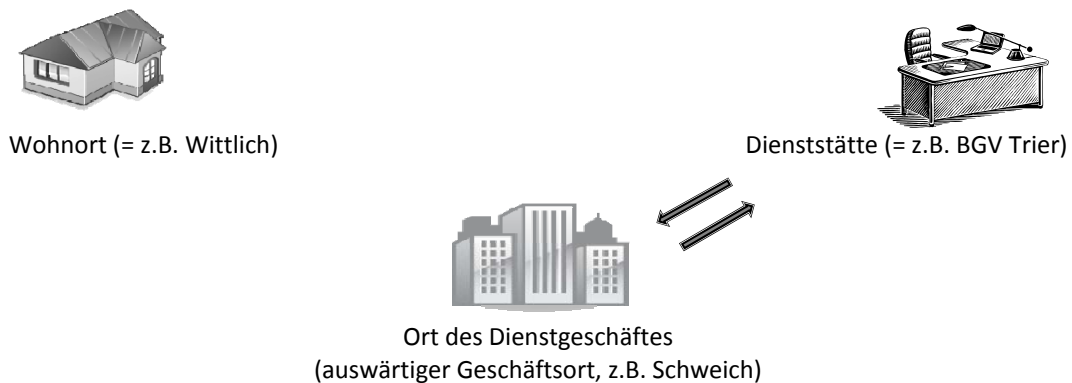
Geschäftsort zur Anrechnung gelangen, soweit der Geschäftsort innerhalb einer Entfernung von 2 km um die Dienststätte liegt.

4. Bei der Gestaltung von Terminlagen ist bei der Anreise die Länge des Anfahrtsweges zu berücksichtigen, um den Anforderungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Erläuterungen Rechnung zu tragen. Soweit es zu Problemen in der Anwendung der neuen Bestimmungen kommt, klären Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unbeschadet einer einmaligen Anerkennung, die künftige Handhabung dieser Bestimmungen.

**An fünf illustrierenden Beispielen soll die Handhabung der neuen Bestimmungen im Folgenden gezeigt werden:**

**I. Beispiel 1 (Normalfall)**

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin fährt mit dem eigenen Pkw von der Dienststätte zum auswärtigen Geschäftsort, um dort den dienstlichen Auftrag zu erledigen und anschließend zurück zur Dienststätte.



In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„In der Regel wird für die Wegstreckenentschädigung die Strecke zwischen der Dienststätte und dem Ort des Dienstgeschäftes zu Grunde gelegt.“

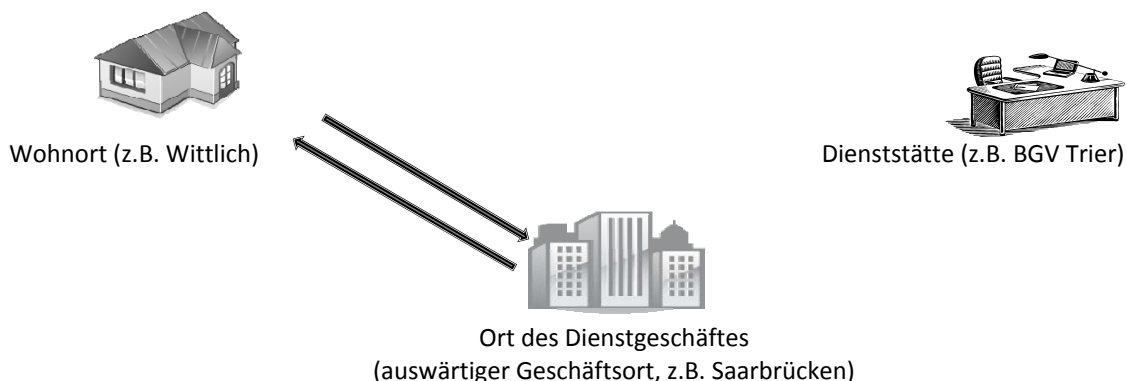
**Ergebnis:**

Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Dienststätte und auswärtigem Geschäftsort der Berechnung zu Grunde gelegt (also die Fahrtstrecke Trier – Schweich – Trier).

---

**II. Beispiel 2**

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin fährt direkt vom Wohnort aus zum auswärtigen Geschäftsort und zurück.



In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt, ...“

**Ergebnis:**

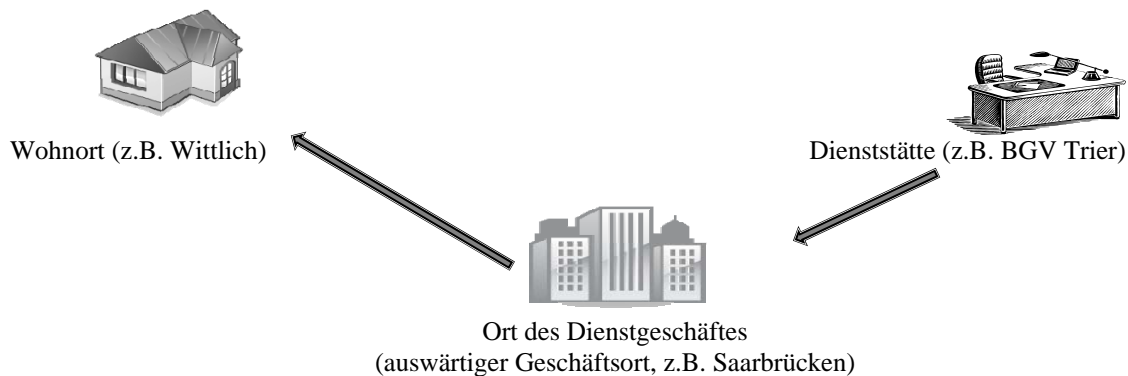
Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Wohnort und auswärtigem Geschäftsort der Berechnung zu Grunde gelegt (also die Fahrtstrecke Wittlich – Saarbrücken – Wittlich).

Ausnahme: vgl. Beispiel 5

---

**III. Beispiel 3**

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter fährt von der Dienststätte aus zum auswärtigen Geschäftsort und von dort aus direkt nach Hause.



In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt.“

**Ergebnis:**

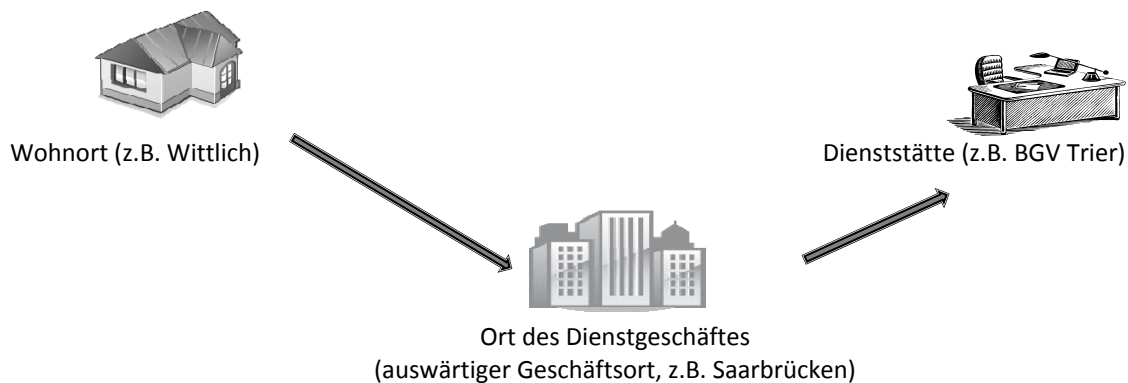
Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke von der Dienststätte zum auswärtigen Geschäftsort und Fahrt zum Wohnort berücksichtigt (also die Fahrtstrecke Trier – Saarbrücken – Wittlich).

Ausnahme: vgl. Beispiel 5

---

**IV. Beispiel 4**

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter fährt direkt vom Wohnort zum auswärtigen Geschäftsort und danach von dort aus zur Dienststätte.



In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt.“

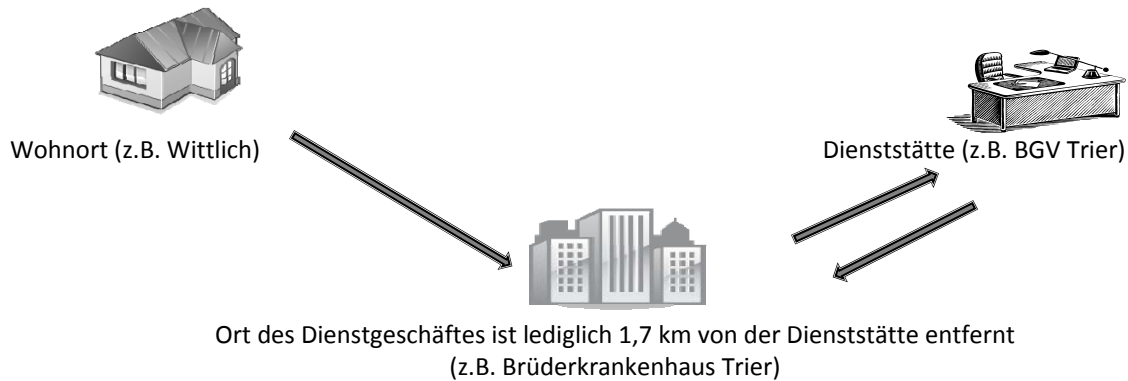
**Ergebnis:**

Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke vom Wohnort zum auswärtigen Geschäftsort und Weiterfahrt zur Dienststätte berücksichtigt (also die Fahrtstrecke Wittlich – Saarbrücken – Trier).

Ausnahme: vgl. Beispiel 5

**V. Beispiel 5**

a) Der Ort des Dienstgeschäftes liegt in einer Entfernung bis einschließlich 2 km und darunter von der Dienststätte entfernt.



In § 2 Abs. 2, Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

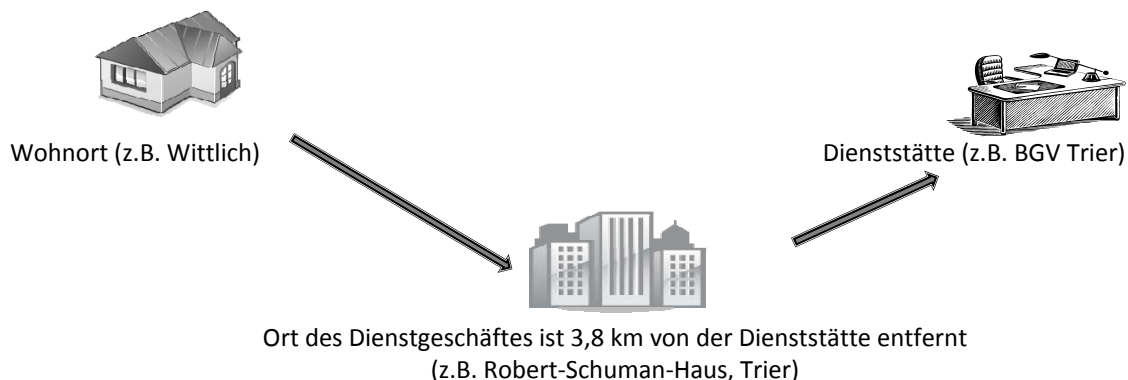
„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt, wenn:

a. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ...  
... berücksichtigt wurden.“

**Ergebnis:**

Für den Fall, dass die Dienststätte und der Ort des Dienstgeschäftes nicht mehr als 2 km Fahrtstrecke voneinander entfernt liegen, wird lediglich die Strecke Dienststätte – Ort des Dienstgeschäftes und zurück der Berechnung der Fahrtkosten zu Grunde gelegt.

b) Der Ort des Dienstgeschäftes liegt in einer Entfernung von mehr als 2 km und darüber von der Dienststätte entfernt.



**Ergebnis:**

Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke vom Wohnort zum Ort des Dienstgeschäftes und Weiterfahrt zur Dienststätte berücksichtigt (also die Fahrtstrecke Wittlich – Robert-Schuman-Haus Trier – BGV Trier).

## **VI. Weitere Erläuterungen**

1. Diese Ausführungen gelten auch, wenn mehrere Dienstreisen am selben Tag durchgeführt werden.
2. Ruhestandsgeistliche haben keine Dienststätte, so dass für diese sämtliche Dienstreisen abzurechnen sind, ohne dass die 2-km-Entfernungsregelung Berücksichtigung findet. Eine Wegstreckenentschädigung wird für jeden gefahrenen Kilometer zwischen Wohnort und Ort des Dienstgeschäftes gezahlt.
3. Besorgungsfahrten z.B. für Lebensmittel von Kindergartenpersonal aber auch in anderen Bereichen sind entsprechend den oben angeführten Beispielen zu vergüten.
4. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z.B. Umleitung, Stau, Witterung) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden (siehe § 2 Abs. 5 der Anlage 8 KAVO).

Trier, den 4. November 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat